

Flottenaustauschprogramm Sozial & Mobil

Frequently Asked Questions

Hinweise:

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass vor Bewilligung des Antrags (Erhalt Zuwendungsbescheid) mit der zu fördernden Maßnahme noch nicht begonnen wurde. Die Bestellung und der Kauf können also erst nach Erhalt des Bescheids erfolgen.

Bei Fragen zur Antragsstellung lesen Sie bitte die „[Hilfe zur Antragsstellung über easy-Online](#)“.

Inhaltsverzeichnis

Fragen zur Förderrichtlinie	5
1. Was ist das Ziel von „Sozial & Mobil“	5
2. Wo finde ich Informationen zur Förderung im Programm „Sozial & Mobil“.....	5
3. Wie lange läuft das Programm und wie hoch ist das Fördervolumen	5
4. Wer kann Detailfragen zum Programm beantworten	5
Fragen zur Förderung	6
5. Wer wird gefördert	6
6. Was genau wird gefördert.....	6
7. Leasing und Mietkauf.....	7
8. Wie wird gefördert (Varianten 1-3)	7
9. Ist eine Kumulierung mit anderen Förderungen wie dem BAFA-Umweltbonus möglich.....	7
10. Gibt es eine Mindestzuwendungssumme für Vorhaben.....	8
11. Wie hoch ist die maximale Förderung	8
12. Gibt es einen KMU-Bonus und wie hoch sind die Förderquoten.....	9
13. Wann können die beantragten Gegenstände gekauft oder bestellt werden.....	10
14. Wann kann mit einem Bescheid gerechnet werden.....	10
15. Bis wann muss die Beschaffung erfolgen.....	10
16. Wie läuft das Antragsverfahren	10
17. Welche Anlagen müssen dem Antrag beigefügt werden	10
18. Auf wen muss das Fahrzeug zugelassen sein	11
19. Wie lange muss das Fahrzeug in meinem Besitz bleiben.....	11
20. Wie viele Ladesäulen dürfen beschafft werden	11
21. Sind Installations- und Anschlusskosten förderfähig	11
22. Ist DC-Ladeinfrastruktur förderfähig	11
23. Können Personalausgaben oder andere Ausgaben im Zusammenhang mit der Fahrzeugbeschaffung gefördert werden.....	12
24. Was ist die De-minimis-Verordnung	12
25. Wann wird der Förderbetrag ausgezahlt	12

Fragen zur Förderrichtlinie

1. Was ist das Ziel von „Sozial & Mobil“

Zur Bewältigung der Folgen der Corona-Krise hat die Bundesregierung ein Konjunktur- und Zukunftspaket auf den Weg gebracht, das milliardenschwere Investitionen für eine ökologische Modernisierung ermöglicht. Auch die sozialen Dienste, deren Relevanz in der Corona-Krise einmal mehr deutlich geworden ist, werden mit Förderprogrammen des Bundeswirtschaftsministeriums unterstützt. Mit dem Förderprogramm „Sozial & Mobil“ unterstützt die Bundesregierung Akteure aus dem Gesundheits- und Sozialwesen bei der Anschaffung von Elektrofahrzeugen. Mit dem Programm soll zugleich die Marktdurchdringung von Elektrofahrzeugen noch stärker unterstützt werden und zum Erreichen der Klimaschutzziele im Verkehr beigetragen werden.

2. Wo finde ich Informationen zur Förderung im Programm „Sozial & Mobil“

Alle Informationen zum Förderprogramm (Förderaufruf, Anlagen zum Antrag und weitere Informationen) finden Sie auf der Webseite des Förderprogramms:

<https://www.erneuerbar-mobil.de/foerderprogramme/sozial%26mobil>

3. Wie lange läuft das Programm und wie hoch ist das Fördervolumen

Einrichtungen aus dem Sozial- und Gesundheitswesen sowie deren Träger können bis zum 30.06.2023 Fördergelder beantragen. Die Beschaffungen (Kauf und Zulassung) müssen spätestens bis zum 30.09.2024 abgeschlossen werden.

4. Wer kann Detailfragen zum Programm beantworten

Für Detailfragen zur Antragsstellung steht der Projektträger zur Verfügung:

Projektträger VDI/VDE Innovation + Technik GmbH (VDI/VDE-IT)

Bereich Mobilität, Energie und Zukunftstechnologien

Steinplatz 1

10623 Berlin

Telefon: 030 310078-5660

E-Mail: elmo@vdivde-it.de

Hinweis: Die Hotline ist vom 23.12.2022 bis zum 01.01.2023 nicht besetzt.

Fragen zur Förderung

5. Wer wird gefördert

Antragsberechtigt sind im Gesundheits- und Sozialwesen tätige Organisationen, Einrichtungen und Unternehmen (in Anlehnung an die Wirtschaftszweigklassifikation Q) sowie Leasinggeber, die Fahrzeuge an solche Organisationen, Einrichtungen und Unternehmen verleasen. Hierzu gehören auch Organisationen und Einrichtungen in kommunaler, kirchlicher oder freier Trägerschaft, deren Träger, Stiftungen und deren Spitzenverbände sowie Verbände auf Landes-, Bezirks- oder Kreisebene und weitere gemeinnützige juristische Personen mit Schwerpunkt der sozialen Arbeit und der Wohlfahrtspflege mit überwiegender Aktivität in Deutschland. Eine Liste der förderfähigen Tätigkeiten finden Sie online unter folgendem Link:

<https://www.erneuerbar-mobil.de/sites/default/files/2022-12/Anlage.pdf>

Nach Erhalt des Förderbescheids muss der Kauf durch die antragstellende Einrichtung erfolgen.

Voraussetzung für die Förderung von Leasinggebern ist, dass die im Rahmen der Förderung beschafften Fahrzeuge für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren an die zuvor beschriebenen Akteure verleast werden.

Für kommunale Eigenbetriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist die jeweilige Kommune antragsberechtigt, für sonstige Betriebe oder Einrichtungen ohne Rechtspersönlichkeit der jeweilige Träger der Einrichtung.

Eine Förderung von Verbundprojekten ist nicht vorgesehen.

6. Was genau wird gefördert

Das BMWK fördert den Kauf rein batterieelektrischer Neufahrzeuge (BEV)¹ im Gesundheits- und Sozialwesen. Als Neufahrzeuge gelten Fahrzeuge mit einer maximalen Laufleistung von 1.000 km und höchstens einer vorherigen Zulassung auf Hersteller oder Händler, die nicht mehr als ein Jahr zurückliegt. Förderfähig sind Elektrofahrzeuge der Fahrzeugklassen M1-M2 und N1-N2. BEV der Fahrzeugklassen M1-M2 mit einem Netto-Listenpreis von über 65.000,00 € sind von der Förderung ausgeschlossen. Leasing oder Mietkauf sind von der Förderung ausgeschlossen.

Zuwendungsfähig sind folgende Ausgaben:

- Die gegenüber vergleichbaren Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor (ICEV)² durch den Elektroantrieb entstehenden Investitionsmehrausgaben.
- Ausgaben für die Beschaffung der für den Betrieb der Fahrzeuge notwendigen Ladeinfrastruktur (LIS) – nur bei Förderung gemäß De-minimis-Verordnung und gleichzeitiger Beantragung von Fahrzeugen, siehe Punkt 4. Art, Umfang und Höhe des Förderauftrages.

¹ Battery Electric Vehicle (BEV): Reine Elektrofahrzeuge, die ausschließlich mit einem Elektromotor ausgestattet sind und ihre Energie aus einer extern aufladbaren Batterie im Fahrzeug erhalten. Hybrid-Fahrzeuge mit sekundären Energiequellen (Brennstoffzelle, Verbrennungsmotor) sind nicht förderfähig.

² Internal Combustion Engines Vehicle (ICEV)

Ausgaben, die außerhalb des Förderzeitraums (siehe Zuwendungsbescheid) entstanden sind, können nicht gefördert werden. Kauf und Bestellung müssen damit im Förderzeitraum erfolgen.

7. Leasing und Mietkauf

Es wird nur der Kauf von Neufahrzeugen gefördert. Leasinggeber können einen Antrag auf Förderung stellen. Die Einsparungen müssen dann an den Leasingnehmer weitergegeben werden. Leasingnehmer sind nicht antragsberechtigt.

8. Wie wird gefördert (Varianten 1-3)

Es gibt drei verschiedene Varianten auf deren Grundlage eine Förderung erfolgen kann:

Variante 1: Pauschale Förderung auf Basis der **De-minimis**-Verordnung

Die Förderung erfolgt über einen Pauschalbetrag pro Fahrzeug (ggf. abzgl. des Bundesanteils des BAFA-Umweltbonus) und pro Ladegerät. Die Vorlage von Angeboten entfällt.

Variante 2: Pauschale Förderung der Investitionsmehrausgaben gemäß **AGVO** Artikel 36

Die förderfähigen, fahrzeugspezifischen Investitionsmehrausgaben können unter Zuhilfenahme der Berechnungshilfe ermittelt werden. Die Vorlage von Angeboten entfällt. Die Investitionsmehrausgabenpauschalen wurden durch den Zuwendungsgeber ermittelt und können im Laufe des Förderprogramms Änderungen unterliegen.

Variante 3: Individuelle Förderung der Investitionsmehrausgaben gemäß **AGVO** Artikel 36

Die Förderung erfolgt über die tatsächlichen Investitionsmehrausgaben des BEV im Vergleich zum Verbrenner. Bei dieser Variante ist bei Antragstellung ein Nachweis der Investitionsmehrausgaben vorzulegen. Hierfür sind zusätzlich folgende Dokumente vorzulegen:

- Angebot des gewünschten BEV
- Angebot des vergleichbaren Verbrenners

Eine Berechnungshilfe ist auf der Webseite des Förderprogramms hinterlegt (siehe Punkt 2).

9. Ist eine Kumulierung mit anderen Förderungen möglich

Die Beschaffung von Elektrofahrzeugen wird auch durch das Bundesministerium für Digitales und Infrastruktur (BMDV) im Rahmen von Förderaufrufen über die Förderrichtlinie Elektromobilität und Förderrichtlinie zur Förderung von Nutzfahrzeugen mit klimaschonenden Antrieben und dazugehöriger Ladeinfrastruktur gefördert. Eine Kumulierung dieser Förderprogramme mit dem Flotten-austauschprogramm „Sozial & Mobil“ ist nicht zulässig; zur Vermeidung von unnötigen Aufwänden wird empfohlen, auf eine doppelte Antragstellung zu verzichten. Eine Kumulierung mit dem Umweltbonus (BAFA) ist zulässig, wobei dieser auf die Zuwendungen angerechnet wird (siehe Frage 11).

10. Gibt es eine Mindestzuwendungssumme für Vorhaben

Nein.

11. Wie hoch ist die maximale Förderung

Variante 1: Pauschalbetrag (De-Minimis-Verordnung)

Die Obergrenze für ein Vorhaben liegt bei 200.000 €.

- Pro Fahrzeug (BEV) erhalten Sie 10.000 € abzgl. des Bundesanteils des BAFA-Umweltbonus im Falle einer Kumulierung.
- Pro Wallbox (AC; bis 22 kW) erhalten Sie 1.500 €.
- Pro Ladesäule (AC; bis 22 kW) erhalten Sie 2.500 €.

Eine Kumulierung der Förderung mit Bundesmitteln aus der Förderung des Absatzes von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Umweltbonus) ist zulässig, sofern dies in der Förderrichtlinie des Umweltbonus in der jeweils geltenden Fassung zugelassen ist. Die förderfähigen Ausgaben für die Beschaffung eines rein batterieelektrischen Fahrzeuges vermindern sich im Fall der Kumulierung mit dem Umweltbonus um den Bundesanteil des Umweltbonus.

Ein Antrag auf die Gewährung des Umweltbonus muss gesondert beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gestellt werden. Ein Anspruch auf Bewilligung des Umweltbonus ist aus einer etwaigen Förderung im Rahmen des Programms „Sozial & Mobil“ nicht ableitbar.

Eine Kumulierung mit anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen dieselben bestimmbar beihilfefähige Ausgaben betreffen, ist nicht zugelassen.

Achtung:

Mit der Antragstellung hat der Zuwendungsempfänger anzugeben und zu belegen, ob und wenn ja in welcher Höhe er De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 oder anderen De-minimis-Verordnungen im laufenden Steuerjahr sowie in den zwei davorliegenden Steuerjahren erhalten hat. Die Höhe der Förderung wird gegebenenfalls soweit reduziert, dass sie zusammen mit anderen De-minimis-Beihilfen des Zuwendungsempfängers und dessen Partnerunternehmen im laufenden und den zwei davorliegenden Steuerjahren die De-minimis-Grenze nicht übersteigt (200.000 €).

Variante 2 und 3: Pauschale sowie individuelle Investitionsmehrausgaben (AGVO)

Die Obergrenze liegt bei 15 Mio. € pro Unternehmen und Investitionsvorhaben, dabei errechnet sich die maximale Förderung aus den Investitionsmehrausgaben gemäß der pauschalen Beantragung (Variante 2) oder der individuell durch Vorlage von Angeboten nachgewiesenen Beantragung (Variante 3). Die Höhe der Investitionsmehrausgaben (ggf. abzgl. Umweltbonus) wird mit der Förderquote (siehe Frage 12) multipliziert und so die maximale Förderung errechnet.

Investitionsmehrausgaben nach Variante 2 (ausgehend von Listenpreisen):

$$UVP_{BEV}^3 - UVP_{ICEV} \text{ (ggf. abzüglich Umweltbonus}_{\text{ Bundesanteil}})$$

Investitionsmehrausgaben nach Variante 3 (ausgehend von Angeboten):

$$UVP_{BEV} - \text{Rabatte}_{BEV} - UVP_{ICEV} + \text{Rabatte}_{ICEV} \text{ (ggf. abzüglich Umweltbonus}_{\text{ Bundesanteil}})$$

Es gilt zu beachten, dass zusätzliche / optionale Sonderausstattungen und Zusatzleistungen die über die Basisvariante der jeweiligen BEV-Modelle hinausgehen nicht förderfähig sind. Es ist darauf zu achten, dass die Ausstattungsvariante des herangezogenen Referenzfahrzeugs vergleichbar ist.

Eine Kumulierung der Förderung mit Bundesmitteln aus der Förderung des Absatzes von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Umweltbonus) ist zulässig. Eine diesbezüglich notwendige Verwaltungsvereinbarung zwischen den beteiligten Bewilligungsbehörden wurde geschlossen. Im Falle einer Kumulierung mit dem Umweltbonus verringern sich die förderfähigen Investitionsmehrausgaben für die Beschaffung eines rein batterieelektrischen Fahrzeuges um den Betrag des Umweltbonus.

Ein Antrag auf die Gewährung des Umweltbonus muss gesondert beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gestellt werden. Ein Anspruch auf Bewilligung des Umweltbonus ist aus einer etwaigen Förderung im Rahmen des Programms „Sozial & Mobil“ nicht ableitbar.

Eine Kumulierung mit anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen dieselben bestimmbar beihilfefähige Ausgaben betreffen, ist nicht zugelassen.

12. Gibt es einen KMU-Bonus und wie hoch sind die Förderquoten

Für Anträge nach AGVO (Varianten 2 und 3) ist die Gewährung eines KMU-Bonus möglich.

- Kleinunternehmen + 20 % (Gesamtförderquote 60 %)
- Mittlere Unternehmen + 10% (Gesamtförderquote 50 %)
- Großunternehmen und Kommunen erhalten keinen Bonus (Gesamtförderquote 40 %)

Die Einstufung der Unternehmensgröße erfolgt nach Angaben der EU wie folgt:

Unternehmenskategorie	Zahl der Mitarbeiter	Umsatz	oder	Bilanzsumme
Großunternehmen	über 250	über 50 Mio. €		über 43 Mio. €
Mittleres Unternehmen	unter 250	höchstens 50 Mio. €		höchstens 43 Mio. €
Kleinunternehmen	unter 50	höchstens 10 Mio. €		höchstens 10 Mio. €

Siehe <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32003H0361>.

³ Unverbindliche Preisempfehlung (UVP)

13. Wann können die beantragten Gegenstände gekauft oder bestellt werden

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass vor Bewilligung des Antrags (Eingang Zuwendungsbescheid) mit der zu fördernden Maßnahme noch nicht begonnen wurde. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich sowohl der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages (z. B. Abschluss des Kaufvertrages des Fahrzeuges oder der Ladestation) als auch bereits die bindende Willenserklärung des Antragstellers zum Vertragsabschluss (z. B. Bestellung des Fahrzeuges oder der Ladestation) zu werten.

14. Wann kann mit einem Bescheid gerechnet werden

Innerhalb von drei Monaten nach vollständiger Antragseinreichung.

15. Bis wann muss die Beschaffung erfolgen

Die Beschaffung der Elektrofahrzeuge und ggf. Ladeinfrastruktur soll umgehend nach Bewilligung erfolgen und sollte möglichst innerhalb eines Jahres abgeschlossen sein. Der späteste Endtermin ist der 30.09.2024.

16. Wie läuft das Antragsverfahren

Das Verfahren ist einstufig.

Anträge können fortlaufend bis zum 30. Juni 2023 über easy-Online gestellt werden:

<https://foerderportal.bund.de/easyonline/>

Wählen Sie unter neues Formular bitte folgende Optionen:

1. Ministerium: Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
2. Fördermaßnahme: Förderung von FuE-Projekten zur Elektromobilität
3. Förderbereich: Flottenaustauschprogramm „Sozial und Mobil“

Die Bearbeitung und Bewilligung der eingereichten Anträge erfolgt fortlaufend in der Reihenfolge der Einreichung. Bei weiteren Fragen zur Antragsstellung lesen Sie bitte die „Hilfe zur Antragstellung über easy-Online“:

<https://www.erneuerbar-mobil.de/sites/default/files/2022-12/Hilfe.pdf>.

17. Welche Anlagen müssen dem Antrag beigelegt werden

Der Antrag ist online über das easy-Online-Portal zu stellen; eine Hilfestellung zur Antragstellung finden Sie online unter <https://www.erneuerbar-mobil.de/sites/default/files/2022-12/Hilfe.pdf>). Im Anschluss muss der rechtsverbindlich unterschriebene Antrag zusammen mit den erforderlichen Anlagen postalisch an den Projektträger übersendet werden.

Die erforderlichen Anlagen finden Sie online auf der [Webseite des Förderprogramms](#).

Für Variante 1 sind dies:

- De-minimis-Erklärung, ggf. De-minimis-Bescheinigung(en) für erhaltene Zuwendung(en)
- Anlage 2 (Berechnungshilfe zur Fahrzeugförderung)

Für die Varianten 2 und 3 sind dies:

- Anlage 2 (Berechnungshilfe zur Fahrzeugförderung)

und wenn zutreffend:

- Anlage 3 (Angaben zur Einstufung als KMU)
- Anlage A und Anlage B bzw. C der KMU-Definition - Einstufung als eigenständiges, Partner- oder verbundenes Unternehmen
- Vergleichsangebote für BEV und Referenzfahrzeug für Anträge mit individueller Ermittlung der Investitionsmehrausgaben für Variante 3

18. Auf wen muss das Fahrzeug zugelassen sein

Zulassung und Rechnung müssen auf den Antragsteller/Zuwendungsempfänger ausgestellt sein. Sonderregelungen sind im Fall der Leasinggeber-Gesellschaften möglich.

19. Wie lange muss das Fahrzeug in meinem Besitz bleiben

Die Zweckbindungsfrist für die beschafften Fahrzeuge und Ladeinfrastruktur beträgt 24 Monate. Innerhalb dieses Zeitraums dürfen die geförderten Gegenstände nicht veräußert werden.

20. Wie viele Ladesäulen dürfen beschafft werden

Pro Fahrzeug ist eine Ladesäule bzw. eine Wallbox förderfähig, sofern die Variante 1 gewählt wurde. Bei Variante 2 und 3 ist die Ladeinfrastruktur nicht förderfähig. Für Ladeinfrastruktur mit mehreren Ladepunkten kann nur eine Pauschale abgerechnet werden.

21. Sind Installations- und Anschlusskosten förderfähig

Für Variante 1 umfasst der Pauschalbetrag der Ladeinfrastrukturförderung sowohl Installations- als auch und Anschlusskosten. Für Ladeinfrastruktur mit mehreren Ladepunkten kann nur eine Pauschale abgerechnet werden. Bei Variante 2 und 3 ist die Ladeinfrastruktur nicht förderfähig.

22. Ist DC-Ladeinfrastruktur förderfähig

Nein.

23. Können Personalausgaben oder andere Ausgaben im Zusammenhang mit der Fahrzeugbeschaffung gefördert werden

Nein. Es sind lediglich die Ausgaben der Fahrzeugbeschaffung gemäß Berechnungshilfe förderfähig. Im Fall der De-minimis-Verordnung (Variante 1) ist auch die Beschaffung von Ladeinfrastruktur förderfähig (siehe auch Frage 5).

24. Was ist die De-minimis-Verordnung

Unternehmen aus nahezu allen Wirtschaftsbereichen können unter bestimmten Voraussetzungen innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren finanzielle Beihilfen bis zu einer Höhe von maximal 200.000 € erhalten. Ausschlaggebend ist das Datum des/der Bescheide(s). Eine Kumulierung mit DAWI-De-minimis-Behilfen ist bis zur Obergrenze von 500.000 € möglich.

Die De-minimis-Verordnung legt den Schwellenwert fest, bis zu dem Beihilfen als Maßnahmen angesehen werden, die nicht alle Merkmale des Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erfüllen. Das bedeutet: Beihilfen bis zum genannten Schwellenwert (200.000 € oder 500.000 €) werden nicht als (drohende) Wettbewerbsverfälschung angesehen und unterliegen daher nicht dem Anmeldeverfahren. Weitere Informationen finden Sie unter:

www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/EU/de-minimis-beihilfen.html

25. Wann wird der Förderbetrag ausgezahlt

Nachdem Sie das Fahrzeug und ggf. die Ladeinfrastruktur beschafft und zugelassen (BEV) haben, können Sie die Auszahlung anfordern. Folgende Unterlagen müssen Sie spätestens einen Monat nach dem Ende des Förderzeitraums einreichen:

- Zahlungsanforderung (Anlage zum Bescheid) (bei allen Varianten)
- Zulassungsbescheinigung Teil I & II (bei allen Varianten)
- Rechnung des Fahrzeugs (BEV) (bei allen Varianten)
- Rechnung der Ladeinfrastruktur (bei Variante 1)
- Angebot des vergleichbaren Verbrennungsfahrzeugs (bei Variante 3)

Anmerkung:

Änderungen bleiben vorbehalten. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass vor Ablauf der Geltungsdauer in Kraft tretende Änderungen der beihilferechtlichen Regelungen eine Änderung des Aufrufes – unter Berücksichtigung eventueller Übergangsvorschriften – erforderlich machen.